

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

3. Sittlichkeitsdelikte

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

Als schwere und unmittelbar gegen Gott gerichtete Beschimpfung faßte man auch die Verspottung eines Sakramentes auf. Dies geht aus einem auch für die kirchliche Bewegung in Radolfzell sehr interessanten Urfehdebrief vom 16. II. 1528 (Nr. 69) hervor; in ihm wird beurkundet, daß der Begnadigte¹ durch das Malefizgericht zum Schwert verurteilt worden war wegen »unchristlich hoch und grob geleserung«, die auch »groß und schwer Lestrung gegen Gott« genannt wird. Er hatte sie durch die Äußerung begangen: »als man Hanns Gerliner selig das hochwirdige Sakrament versehen«, habe man ihm zweimal zu trinken geben müssen, bis er »den schelmen hinab bracht hab«. Dem Begnadigten wird hierfür als Buße Abbitte vor der Kirchentür² und das Versprechen auferlegt, alle Gemeinschaft mit den lutherischen Irrlehrern künftig zu meiden und ihre Bücher auszuliefern.

Zu erwähnen ist hier auch der Ratsbeschluß vom 18. Juni 1610³, durch den der Schneider Simon Mohr aus dem Gefängnis, »darin er ehrenrührig oder auch Gotslästerey halben einkommen« war, unter Auferlegung einer »Wahlfahrt« entlassen wurde, ferner die Bestimmung des Stadtrechts⁴, die dem Bürger zur Pflicht machte, bei Strafe von 5 Schilling Pfennig Fälle von Lügen oder Fluchen zur Anzeige zu bringen.

3. Sittlichkeitsdelikte

Die Sittlichkeitsdelikte bilden in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ebensowenig eine geschlossene Gruppe von Straftaten, wie die gegen die Religion gerichteten, und sind noch weniger vollständig aufgezählt wie diese. Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung heben nur die drei Verbrechen der Bigamie (Art. 10), der Notzucht (Art. 12) und der Entführung (Art. 23) hervor. Von diesen drei wurde wieder die Bedrohung der Bigamie wohl hauptsächlich von dem religiösen Gedanken der Heiligkeit des Sakramentes

¹ Der offenbar der lutherischen Lehre anhing und deshalb zugleich als Ketzer behandelt wurde.

² Ähnliche Strafen erwähnt auch Osenbrüggen, S. 383 f.

³ Siehe oben, S. 88 Anm. 6.

⁴ Siehe Löwenstein.

beherrscht. Nach Art. 10 soll der Mann, der »zway Weyben nem«, und die Frau, die »zwen Man« nimmt, ertränkt werden. Daß dieses Verbrechen und, wie es scheint, auch schon das Eheversprechen einer verheirateten Person, bereits vor der Radolfzeller Halsgerichtsordnung in Radolfzell mit dem Tode bedroht war, geht aus einem Urfehdebrief vom 13. XI. 1476 (Nr. 10) hervor. Ein Fall vollendeter Bigamie ist uns aus der Radolfzeller Gerichtspraxis in einem Urfehdebrief vom 17. IX. 1511 erhalten, in dem ausführlich die Formalitäten der Eheschließung aufgeführt sind.

Der Ehebruch sollte mit der Bestimmung des Art. 10 Halsgerichtsordnung jedenfalls nicht mitgetroffen werden. Dieses Delikt war um 1506 und später durchaus nicht allgemein als peinliches angesehen. Mehrfach wurde zwar in alemannischen Rechtsquellen¹ die Todesstrafe angedroht, häufig ließ man es aber bei bloß kirchlichen Strafen bewenden. Daß gerade in Tirol im allgemeinen eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung des Ehebruchs nicht stattfand und somit sein Fehlen in der Halsgerichtsordnung nicht auf Versehen beruht, geht m. E. aus folgender Bestimmung der Landesordnung von 1526² über die Strafe des Ehebruchs hervor: »Darin soll ordnung gehalten werden, wo solchs mit ungeschickter unbescheidenheit, unaufhörlich, darauf aufrueren³ und annder args oder beswerlichs erwachset, beschicht, soll durch die Obrigkeit einsehung beschehen damit solches nit gestatt sunder der Notdurft nach gestrafft werde«. Für Radolfzell ist nirgends in den Quellen ein Fall von peinlicher Bestrafung des Ehebruchs zu finden. Das Stadtrecht spricht von ihm nur in dem Sinn, daß es dem betrogenen Ehemann den Totschlag an den auf handhafter Tat erwischten Ehebrechern nicht angerechnet wissen will⁴. Auf Anstiftung und Beihilfe zum Ehebruch bezieht sich wohl der Urfehdebrief der Appolonia Keller vom 5. IX. 1512 (Nr. 52) die bekennt, daß sie »etlich eelevt in irer statt ingestoßen⁵ vnd

¹ Wie auch im Schwabenspiegel, Osenbrüggen XV. F. 2.

² Siehe Oberweis a. a. O.

³ Sollte dies vielleicht ein Hinweis auf die alte Sitte des Haberfeldtreibens sein?

⁴ Siehe oben, S. 115 ff.

⁵ D. h. wohl zum Ehebruch gebracht oder auseinandergebracht.

zum teil zusammen verkuipelt« habe. Weder ist aber hier eine bestimmte Strafe als verwirkt bezeichnet, noch auch sind die betreffenden Ehebrecher namentlich benannt¹, oder ihre Tat als kriminell strafbar bezeichnet.

Das Verbrechen der Notzucht wird in Art. 12 Radolfzeller Halsgerichtsordnung entsprechend der Tirolensis (§ 21 Wdt.) mit dem Tod des Ertränkens bedroht. Zwar setzt auch dieser Artikel den Begriff des Verbrechens des »benotzwingens« als im Gewohnheitsrecht feststehend voraus, wir erfahren aber doch näheres darüber, wann das Gesetz den Tatbestand als verwirkt angesehen wissen will; das Verbrechen richtet sich gegen »Frawen oder Junckfrawen«, die verbrecherische Handlung besteht nach allgemeinem Sprachgebrauch in gewaltsamer Erzwingung des Geschlechtsverkehrs und zur Vollendung gehört nach Halsgerichtsordnung, daß die Überwältigte »dadurch beraubt wird Irer Eeren«. Aus diesem Zusatz geht hervor, daß die Tirolensis und ihre Tochter, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, nicht mehr wie in älterer Zeit und wie das römische und einzelne deutsche Rechte, z. B. der Sachsenspiegel, das Augsburger² und einzelne andere alemannische Rechte, die Notzucht als Gewaltmißbrauch des Mannes gegenüber der schwächeren Frau auffaßt, der strafbar ist, gleichviel, ob er begangen wird an einer ehrbaren unbescholtenen Frauensperson oder an »varnden wiben«. Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen fassen das Delikt vielmehr nach der überwiegenden deutschrechtlichen Anschauung ebenso wie die Bambergensis und die Carolina auf als Angriff gegen die Unversehrtheit der weiblichen Geschlechtschre, der nur gegen geschlechtlich unbescholtene Frauen, Witwen und Jungfrauen begangen werden kann.

Im Radolfzeller Stadtrecht findet sich nach Löwenstein eine Bestimmung, wonach derjenige, welcher in einem Hause bei Notzucht betroffen wird, der Stadt 10 Pfund Pfennig büßt. Dies kann jedoch in Anbetracht der Schwere des

¹ Wie dies sonst wohl bei der Teilnahme an peinlichen Delikten regelmäßig der Fall war, siehe z. B. Anh. II, Nr. 13, 27 mit 24, 65.

² Siehe Osenbrüggen, S. 284, v. Liszt, Einleitung z. § 105 des Lehrbuchs.

Verbrechens der »Notnunft« wohl nur auf die außerkrimi-
nelle Bestrafung bezogen werden¹. Die kriminelle Ver-
folgung war früher wohl meist der Verletzten oder deren
Gewalthabern (Eltern, Vormund) überlassen worden²; sie
hatte in anderen Rechtsgebieten gewöhnlich die grausame
Strafe des Pfählens³ und Lebendigbegrabens zur Folge. Die
Halsgerichtsordnung brachte für Radolfzell gegenüber dem
früheren Zustand eine Änderung insofern, als sie nach all-
gemeinen Grundsätzen auch dieses Delikt der Offizial-
verfolgung übergab — mit Einschärfung des Erforschens
von zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Tatsachen
(s. Art. 12) — und als Höchststrafe das Ertränken androhte.

Die Entführung wird in Artikel 23 Halsgerichtsordnung
mit Strafe an Leib oder Gut bedroht, »nach gestalt des
handtels vnd der tat.« Hier ist der Tatbestand des Ver-
brechens ungewöhnlich ausführlich präzisiert⁴. Subjekt des
Verbrechens kann ein Mann oder ein Weib sein. Das
Verbrechen richtet sich nach Auffassung des Gesetzgebers
nicht etwa gegen die Entführte selbst, sondern gegen den
Gewalthaber⁵, den Ehemann, Gerhaben oder Vogt (Vormund),
dessen Gewaltrecht durch »on sein willen vnd wissen« ver-
übte heimliche oder offene Wegführung von »Weyb, Tochter,
Swester, Mume oder Fründ« verletzt wird. Weiteres Tat-
bestandsmerkmal ist die Absicht des Täters oder der
Täterin, die der Gewalt Entzogenen ohne Einwilligung des
Gewalthabers zu »verheyraaten, vermählen⁶, zu verkuppeln,
oder sonst vnerlichs zuhandln«, z. B. auch sie in ein Kloster
zu bringen. Der Wille der Entführten ist also offenbar
gleichgültig, ebenso der Umstand, ob sie eine unbescholtene
oder eine schlecht beleumdete Person war. Die Ent-
führung von Klosterfrauen wird im Gegensatz zur Bamber-
gensis nicht erwähnt. Man darf aber wohl ebenso, wie
Güterbogk (S. 266/67) bezüglich der Carolina ausführt, an-

¹ Wenn auch Überlinger Stadtrecht II, § 87 nur Geldstrafe auf Notzucht droht.

² Siehe v. Liszt a. a. O.

³ Augsburg, Ulm, siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

⁴ Wie erwähnt, soll hier wohl auch der Versuch bedroht werden, siehe S. 107.

⁵ Siehe auch Brunnenmeister, S. 201.

⁶ Dieses pleonastisch hinzugefügte Wort fehlt in der Tirolensis.

nehmen, daß diese Weglassung nicht als Einwirkung der Reformation anzusehen ist, vielmehr eine solche Bestimmung lediglich deshalb nicht aufgenommen wurde, weil sie nicht zum übrigen Tatbestand gepaßt haben würde und überdies auch die Strafbarkeit der Entführung von Klosterfrauen gemeinrechtlich hinreichend feststand¹. Auch die in der Tirolensis (§ 49 Wdt.) enthaltenen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Einwilligung des Gewalthabers zur Verheiratung des Gewaltunterworfenen sind weggefallen, da sie lediglich ein Citat aus der »Tiroler Landesfreiheit« sind^{2 3}. Auffallend ist an den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen⁴ das Fehlen des Incests in dem Verbrechenregister. Als peinliches Verbrechen scheint es überhaupt in den alemannischen Rechtsgebieten wenig genannt⁵ und meist als Delikt gegen die kirchlichen Eheverbote mit kirchlichen Strafen belegt worden zu sein; in schweren Fällen wurde gelegentlich auch die Todesstrafe verhängt. Daß dieses Delikt in Radolfzell mit peinlicher Strafe vom weltlichen Richter schon um die Zeit der Entstehung unserer Halsgerichtsordnung geahndet wurde, geht aus zwei Urfehdebrieffen vom 29. X. 1507 (Nr. 44 und 45) hervor, es wird dort mit »werck der vnluterkeit pflegen« bezeichnet, und war begangen zwischen Stiefvater und Stieftochter, die dadurch »swärliche« Strafe verwirkt hatten.

Zum Schluß sind noch zwei Arten von Sittlichkeitsdelikten kurz zu erwähnen, die Kuppelei und die Erregung von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen. Die Kuppelei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen nicht als peinliches Delikt aufgeführt. Sie wird lediglich — wie

¹ Histor. Einl. über den Criminalproceß.

² Darauf, ob es in den verschiedenen Gesetzen heißt »one wissen und willene« oder »one wissen oder willene« möchte ich im Gegensatz zu Wahlberg (S. 107) kein Gewicht legen in Anbetracht der auch sonst gerade im Gebrauch dieser Worte nicht scharfen Ausdrucksweise der HGO. wie der sonstigen Quellen.

³ Die Urfehdebrieffe von Entführern (Nr. 34 u. 48) sind nicht weiter von Belang, als daß sie sich des im Gesetz nicht gebrauchten Ausdrucks »entführen« bedienen.

⁴ Siehe auch n. ö. L. Ger. O. v. 1514.

⁵ Siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

erwähnt — bei Entführung in Artikel 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung¹ als unehrliches Handeln bezeichnet².

Der Begriff der Kuppelei war wohl ein ähnlicher wie im deutschen Strafgesetzbuch. Die »historische Einleitung über den Strafprozeß« von 1738 definiert ihn als die »um Gewinn halber« begangene Verführung von »Manns- oder Weibspersonen« zu fleischlichen Sünden. In den alemanischen Rechten findet die Kuppelei sich häufig als Eingriff in die »Muntschaft« im Zusammenhang mit Entführung. In dem schon angeführten Urfehdebrief vom 5. IV. 1512 Nr. 52, der einzigen Quelle für die Behandlung der Kuppelei in Radolfzell, ist sie im Zusammenhang mit Verwirrung von Ehen erwähnt, jedoch ohne Angabe einer peinlichen Strafe; der Kupplerin wird lediglich, da sie früher in einer Urfehde versprochen hatte, bei der nächsten Missetat aus der Stadt zu gehen, auferlegt, »in krafft« der ihr »selbs vffgelegten straff« aus der Stadt zu gehen. Vielleicht haben wir es hier nur mit einem Polizeidelikt zu tun. Dagegen wurde Erregung öffentlichen Ärgnisses durch unzüchtige Handlungen einem Urfehdebrief vom 1. VI. 1519 (Nr. 61) zufolge in Radolfzell als peinliches Delikt mit Strafe am Leib geahndet.

In der Bambergensis (Art. 147, 148) und in der Carolina (Art. 121, 122) wird die erschwerte Kuppelei (Verkuppelung durch Eltern oder Ehemann) wie die einfache bereits als peinliches Delikt aufgeführt, mit Leibesstrafen bedroht und der Begriff eingehend definiert.

4. Delikte wider Eid und Gelöbniß

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie die Tiroler sind in der Aufzählung der gegen Eid und feierliches Gelöbniß gerichteten Verbrechen, denen sie vier Artikel widmen, sorgfältiger und umsichtiger als bei den übrigen Verbrechensgruppen.

In Art. 15 HGO. (ebenso Tiroler § 24 Wdt.) wird bestimmt, daß, wer »ainen valschen Ayd swert« mit Ab-

¹ § 48 Tirolensis.

² Wahlberg (S. 106) meint, hieraus schließen zu können, daß Todesstrafe bei Kuppelei ausgeschlossen sein sollte. Für Kuppelei allein mag dies richtig sein, es ist aber aus Art. 23 nicht zu schließen, da dort mit der Drohung der Strafe am Leib die Todesstrafe nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

scheiden der 2
werden soll.
entsprechend der
der Eidesverletzung
Delikt läßt die
habe wurde es
gesehen, in Ra
weist wird die E
Ehre und Eid
erzählung wegen
folge¹, was das
folge des Delik
der Gericht und
buch festset
eigentlichen Mei
geschworenen Ei
nicht mit der vo
in fahrlässigen
um der Eid u
hinwegs jedent
ni — in wenig
u Folterung hi
in Reinigungs
heim wissentlich
nlich auch in
ungeführt, ind
ie er dem Ange
schaffen oder ha
schwören von
dem auch in Ra
buch eines eidl

¹ Geldstrafe noch
z. II, § 14 von
hier; auch im Rad
² Vgl. auch die
ge, daß der Urfehde
³ Siehe auch CC
⁴ Vom promissor
er geliebt, trüwe v
Rauff, Die Radolfze